



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Einleitung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**

## Zweiter Haupttheil.

### Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey.

#### Einleitung.

§. 1. (zu §. 1—4.) Das Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey umfaßt I) diejenigen privatrechtlichen Institute, welche ein selbständiges Ganzes bilden; entweder weil sie das allgemeine Gesetzbuch gar nicht kennt, und auf sie, und auf das besondere Recht verweist, oder weil sie sich nach solchen Principien ausgebildet haben, welche das Gesetzbuch diesen, oder ähnlichen in ihm enthaltenen Instituten nicht unterlegt. Hier bildet das Provinzialrecht ein selbständiges Gesetz, und das allgemeine Landrecht findet nur da als Subsidiarrecht Anwendung, wo es auf allgemeine, dem Institut immer und unter allen seinen besonderen Modificationen, zum Grunde liegende Rechtsprincipien und gesetzliche Vorschriften, ankommt.

§. 2. Es umfaßt II. diejenigen vorhin geltenden Vorschriften, Rechte und Gewohnheiten, welche Gegenstände betreffen, bei denen die Gesetze des Allgemeinen Landrechts auf die Modificationen des Provinzialrechts verweisen, oder wo dieselben gar keine Bestimmungen enthalten. Hier giebt das Provinzialrecht nur Zusätze, nähere Bestimmungen und Abweichungen von der Regel des Allgemeinen Gesetzbuches.

Im Fürstenthum Corvey galt, nächst den provincialrechtlichen Bestimmungen, das gemeine Recht. Durch die Einverleibung in das Königreich Westphalen verwandelte sich dieser Zustand, indem das Gesetz vom 21. Sept. 1808 neben dem mit dem 1. Januar 1808 eingeführten französischen Gesetzbuche, die ehemaligen allgemeinen und besonderen Gesetze, wie auch Observanzen, Gewohnheiten und Statuten nicht mehr anerkannte, die alte Gesetzgebung aber in Hinsicht derjenigen Gegenstände bestehen ließ, worüber das neue Gesetzbuch keine Verfügungen enthielt. — Durch das Königl. Patent vom 9. Sept. 1814 wurde mit Einführung des Allg. Landrechts, welches in die Stelle des französischen Gesetzbuches trat, bestimmt, daß a) es bei denjenigen Provincialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, als fortbestehend waren beibehalten worden, auch künftig sein Bewenden haben solle; b) daß die aufgehobenen Provincialrechte in allen Fällen wieder ihre Wirksamkeit haben sollten, in welchem das N. L. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthalte. Die Gesetzgebung war de facto eingeführt worden. Erst das Gesetz vom 25. Mai 1818 sagte §. 1.: „In denjenigen jener Districte und Ortschaften, welche im Jahr 1813 mit den mit Unserm Staate wieder vereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich, oder auch erst im Jahr 1814, in Besitz genommen, und darauf in Gemäßheit der Wiener Congressacte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich: dem Fürstenthum Corvey u. s. w. hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9. Sept. 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Cabinetsordre vom 20. Nov. 1814 bereits seit dem 1. Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.“ — Es fehlten also die ausführlichen Bestimmungen der Einführungs-patente, mit denen das Allg. Landrecht in anderen Provinzen war instituiert worden. Indem nun nach obigen Gesetzen bei provincialrechtlichen Instituten, die die fremde Gesetzgebung nicht aufgehoben hatte, das ganze alte Recht stehen geblieben war, und das französische Gesetzbuch keine subsidiäre Kraft erhalten hat, das Patent von 1814 aber diesen Standpunkt unverändert läßt, so vermessen wir allerdings die durch die ältern Einführungs-patente ausgesprochene Norm: daß bei ermangelnden Bestimmungen des Provincialrechts nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs solle entschieden werden, daß folglich bei Instituten, die auf einer Provincialgesetzgebung beruhen, das Landrecht als Subsidiarrecht müsse in Anwendung gebracht werden. Wegen der häuerlichen Verhältnisse, Dienste und Lehne haben zwar spätere Gesetze diese

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. I. 21

Norm ausgesprochen; es könnte aber doch noch bei andern Instituten, z. B. beim Zehntrecht, hierüber ein begründeter Zweifel entstehen. In den wiedervereinigten Provinzen, wo die französischen Gesetze das Provinzialrecht hatten bestehen lassen, galt dies mit dem Allg. Landrecht als Subsidiarrecht. In den neu erworbenen Provinzen aber bestand ein ganz anderes Subsidiarrecht, und diesen Zusammenhang hat kein Gesetz ausdrücklich außer Kraft gesetzt. — Im Uebrigen gilt zur Begründung der obigen §§. dasselbe, was zu §. 1. u. 2. der Zusätze zur Einleitung in das Paderbornsche Provinzialrecht ist gesagt worden.

§. 3. Es finden aber die Bestimmungen des Provinzialrechts in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen das Allgemeine Gesetzbuch nur alternativ auf sie verweist, und ein Provinzialrecht im Allgemeinen voraussetzt, das seit der Aufhebung durch die fremde Gesetzgebung nicht mehr existirt.

Vgl. die Note zu §. 3. der Einleitung in das Paderbornsche Provinzialrecht. — Das Provinzialrecht wurde durch die französische Gesetzgebung für alle Materien, die das Gesetzbuch umfaßte, aufgehoben, und die preussische Gesetzgebung hat es hierbei belassen. Die wieder ins Leben gerufenen provinziellen Bestimmungen werden daher nicht aus einem provinziellen Rechtszustand, der ein Ganzes bildet, entnommen, sondern sie gelten nur als einzelne positive Sätze, die das Allgemeine Gesetzbuch auf die angemessenste Weise ergänzen und vervollständigen sollen.

---